

schwerste Schlag, der den Menschen treffen konnte, die Zerstörung seines Gottesglaubens“ (Sombart) und die damit verbundene Verwirkung der Sinnhaftigkeit seines Lebens war in Vorarlberg – in Anbetracht der bewahrten Bindungen – höchstens im Ansatz vorhanden.

In den Arbeitsformen dagegen zeigten sich ziemlich deutlich Erscheinungen, wie sie allgemein für die Industrie waren: Entpersönlichung der Arbeit, Traditionslosigkeit des Arbeitsinhaltes, verbunden mit einem großen Maß an Unsicherheit, Wechselhaftigkeit und Unvorhersehbarkeit. Die bisher angeführten Beispiele und das nächste Kapitel machen deutlich, daß auch die Vorarlberger Arbeiter in starkem Ausmaß diesen Erscheinungen ausgesetzt waren.

Die neue Einkommensform schließlich, die den „Nichtarbeitnehmer“ durch Auflösung des alten Familieneinkommens völliger Ungewißheit aussetzte, konnte sich in der halbbäuerlichen Vorarlberger Umwelt wieder nicht in ihrer ganzen Schärfe auswirken, obwohl die Versorgung der Alten, Kranken, Waisen – sowie kein Familienverband mehr vorhanden war, der sie übernahm – den Behörden bereits ernstliche Schwierigkeiten zu bereiten begann.

Alles in allem gesehen, zeigte es sich also, daß der frühe Kapitalismus in Vorarlberg in einer relativ milderen Form in das Leben der Menschen eingriff – weil er hier nicht in seiner vollen Konsequenz zur Ausbildung gelangte.

5. ARBEITSBEDINGUNGEN; DIE KINDERARBEIT; SOZIALGESETZGEBUNG

Die Arbeitsbedingungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren wahrscheinlich nicht wesentlich härter als hundert Jahre früher. Die Zahl der Arbeiter, die durch Überfüllung, ungenügende Lüftung usw. in den Fabriken litten, war, entsprechend der geringfügigkeit der Industrie, klein. Vor der Einführung der Maschinen erfolgte die Ver-spinnung und Verwebung der Rohstoffe im Hause des Arbeiters. Frau und Töchter spannen das Garn, das der Mann verwebte oder das sie verkauften, wenn der Familienvater nicht selbst es verarbeitete. Die Weberfamilien lebten meist auf dem Lande, waren im Besitz kleiner Grundstücke; ihre materielle Stellung war bei weitem besser als die ihrer Nachfolger in der Fabrik (ganz zu schweigen von dem Elend der Heimarbeit, das sich mit dem Aufkommen der maschinellen Erzeugung breitmachte). Sie brauchten sich nicht zu überarbeiten, sie machten nicht mehr, als sie Lust hatten und verdienten doch, was sie benötigten, sie hatten Muße für gesunde Arbeit in ihrem Garten oder auf ihrem Feld. Ihre Kinder wuchsen in der freien Landluft auf, und wenn sie ihren Eltern bei der Arbeit halfen, so war doch von dem Zwange eines mit ununterbrochener Tätigkeit ausgefüllten Arbeitstages keine Rede.

Ein Bild dieser einfachen patriarchalischen Verhältnisse entwirft Goethe („Wilhelm Meisters Wanderjahre“); seine Aussagen beziehen sich zwar auf die Schweiz, aber wir dürfen für das benachbarte Vorarlberg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in dem die Baumwollverarbeitung heimisch geworden war, wohl ähnliche Gegebenheiten annehmen. Der Produzent hatte noch einen unmittelbaren Überblick über den gesamten Arbeitsgang, er war noch nicht zum bloßen Werkzeug, zum Sklaven einer Maschinerie, eines von ihm nicht bestimmbaren Getriebes geworden.

Der Arbeitsprozeß erstreckte sich in vielen Fällen von der Zubereitung des Rohstoffes bis zum Versand des Gewebes. Die vom Fabrikanten bzw. seinem Mittelsmann, dem

„Fergger“, gelieferte Baumwolle wurde zunächst von den Kindern „erlesen“, das heißt, sie zupften die Baumwollflocken auseinander und reinigten sie von Schalenresten und Samen. Dann verteilten die Spinnerinnen die gereinigte Baumwolle auf Karden²², wodurch der Staub wegging und die Haare der Baumwolle in die gleiche Richtung gelegt wurden. Danach wurde die Faser zu Locken festgewickelt und so zum Spinnen am Rad zubereitet. Mit Erfindung des Tretrades (1530) war eine beachtliche Erleichterung des Arbeitsvorganges eingetreten; doch wurde auch zu Goethes Zeiten noch neben dem üblichen „Rädli-Garn“ das feinere „Briefgarn“ ohne Verwendung des Spinnrades gesponnen. Mit Hilfe der Haspel wurden dann die Gespinste abgewickelt und in die Form von Strähnen gebracht. Eine fleißige Spinnerin brachte es im Tag auf 4 bis 5 Schneller „Rädli-Garn“, das sind bis zu 6500 Meter Garn („Briefgarn“ beanspruchte ungefähr die doppelte Zeit, wurde aber auch entsprechend besser bezahlt). Die Herstellung der Gewebe erfolgte an dem aus frühesten Zeiten menschlicher Kultur überlieferten Handwebstuhl, der freilich infolge technischer Neuerungen, insbesondere durch das von Kay 1733 eingeführte „Schnellschützensystem“, entwicklungsmäßig den Spinnwerkzeugen voraus war. Das Weben erforderte eine Reihe von Vorarbeiten, deren Darstellung wir Goethe überlassen wollen, weht doch aus ihr der Geist jenes geruhsamen, fast idyllischen Lebens, der die frühe Hausarbeit noch beseelte:

„Die erste Arbeit, das Garn zu leimen, war . . . verrichtet. Man siedet solches in einem dünnen Leimwasser, welches aus Stärkemehl und etwas Tischlerleim besteht, wodurch die Fäden mehr Halt bekommen. Früh waren die Garnstränge schon trocken und man bereitete sich zum spulen, nämlich das Garn am Rade auf Rohrspulen zu winden. Der alte Großvater, am Ofen sitzend, verrichtete diese leichte Arbeit, ein Enkel stand neben ihm und schien begierig, das Spulrad selbst zu handhaben. Indessen steckte der Vater die Spulen, um zu zetteln, auf einen mit Querstäben abgeteilten Rahmen, so daß sie sich frei um perpendikulär stehende starke Drähte bewegten und den Faden ablaufen ließen. Sie werden mit gröberem und feinerem Garn in der Ordnung aufgesteckt, wie das Muster oder vielmehr die Striche im Gewebe es erfordern. Ein Instrument (das Brittli), ungefähr wie ein Sistrum²³ gestaltet, hat Löcher auf beiden Seiten, durch welche die Fäden gezogen sind; dieses befindet sich in der Rechten des Zettlers, mit der Linken faßt er die Fäden zusammen und legt sie, hin und wieder gehend, auf den Zettelrahmen. Einmal von oben herunter und einmal von unter herauf heißt ein Gang, und nach Verhältnis der Dichtigkeit und Breite des Gewebes macht man viele Gänge. Die Länge beträgt entweder 64 oder 32 Ellen. Beim Anfang eines jeden Ganges legt man mit den Fingern der linken Hand immer einen oder zwei Fäden herauf und ebensoviel herunter, und nennt solches die Rispe; so werden die verschränkten Fäden über die zwei oben an dem Zettelrahmen angebrachten Nägel gelegt. Dies geschieht, damit der Weber die Fäden in gehörig gleicher Ordnung erhalten kann. Ist man mit dem Zetteln fertig, so wird das Gerispe unterbunden und dabei ein jeder Gang besonders abgeteilt, damit sich nichts verwirren kann; sodann werden mit aufgelöstem Grünspan am letzten Gang Male gemacht, damit der Weber das gehörige Maß wieder bringe; endlich wird abgenommen, das Ganze in Gestalt eines großen Knäuels aufgewunden, welcher die Werfte genannt wird.“

²² ursprünglich die zum Aufkratzen und Appretieren wollener Gewebe dienenden Blütenköpfe der Weberdistel (*Dipsacus Tourn.*), die eigens für industrielle Zwecke in verschiedenen Gegenden Europas angebaut wurde.

²³ altägyptisches Musikinstrument

Nach diesen Vorbereitungen erfolgte noch das „Aufwinden“ auf den Weberbaum. An die Fäden eines Reststückes des alten Gewebes drehte die Weberin die des neuen „Zettels“, der Zettel wurde mit Leimwasser befeuchtet, die Fäden aufs genaueste in Ordnung gelegt und durch Fächelung wieder getrocknet. Dann konnte mit der eigentlichen Webearbeit begonnen werden. Ein sehr fleißiger Arbeiter konnte in einer Woche 1 Stück Musselin von 32 Ellen (etwa 22 Meter) weben, gewöhnlich aber benötigte er fast das Doppelte an Zeit.

Die geschlechtliche Arbeitsteilung, welcher diese Hausarbeit unterworfen war, nahm auf die physischen Fähigkeiten des menschlichen Individuums Rücksicht. Während das Weben auf den 4 bis 5 Ellen hohen Handwebstühlen in den Webkellern von den Männern besorgt wurde, spannen die Frauen Flachs, Hanf, Wolle oder Baumwolle in den über den Kellern befindlichen Spinnstuben.

Der Übergang von der Handarbeit zur maschinellen Erzeugung ging auch in Vorarlberg etappenweise vor sich. Als wichtige Wendepunkte in dieser Entwicklung können angesehen werden:

1. Übergang von der Baumwollhandspinnerei zur mechanischen Baumwollspinnerei (1813);
2. Einführung der Buntweberei im Handbetrieb (1814);
3. Übergang von der Handröhweberei zur mechanischen Rohweberei (1830);
4. Übergang von der Handbuntweberei zur mechanischen Buntweberei (1870).

Die Mechanisierung der Industrie zeitigte schwerwiegende soziale Folgen. Die Arbeit an den Textilmaschinen, sowohl beim Spinnen als auch beim Weben, bestand hauptsächlich im Zusammenknüpfen gebrochener Fäden, da alles andere von der Maschine besorgt wurde. Diese relative Einfachheit und Selbsttätigkeit der Maschinen machte die Arbeit an ihnen ohne langes Anlernen und (falls die Arbeitskraft nicht zeitlich überfordert wurde) ohne übermäßige körperliche Anstrengung möglich; sie erforderte keine Kraft, aber größere Gelenkigkeit der Finger. Männer wurden für diese Arbeit nicht nur überflüssig, sondern sie waren wegen der stärkeren Muskel- und Knochenentwicklung ihrer Hände hierfür sogar weniger geeignet als Frauen und Kinder und wurden daher ziemlich rasch fast ganz von dieser Arbeit verdrängt. Nicht nur, daß die Einführung der Maschinen zunächst einmal den Bedarf an Arbeitskräften überhaupt verringerte, verdrängte sie in hohem Maße die Männer aus diesen Arbeitszweigen; wobei natürlich auch noch die Möglichkeit, den Frauen einen weit niedrigeren Arbeitslohn zahlen zu können, eine wichtige Rolle spielte.

Die Mechanisierung brachte aber nicht nur die Frauen- und Kinderarbeit, nahm nicht nur Tausenden Heimarbeitern ihren Erwerb, führte nicht nur zu einer Senkung der Reallöhne, sondern sie verursachte auch eine beachtliche Verlängerung des Arbeitstages. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war ein Arbeitstag von mehr als 12 Stunden eine seltene Ausnahme, wenn wir von den Anforderungen bei der Ernte im Sommer absehen (was jedoch durch größere Arbeitsruhe im Winter wieder ausgeglichen wurde)²⁴. Ebenso selten waren Nacht- und Sonntagsarbeit.

²⁴ Charakteristisch für diese Entwicklung: „Es kostet Jahrhunderte, bis der ‚freie‘ Arbeiter infolge entwickelter kapitalistischer Produktionsweise sich freiwillig dazu versteht, das heißt gesellschaftlich gezwungen ist, für den Preis seiner gewohnheitsmäßigen Lebensmittel seine ganze tätige Lebenszeit, ja seine Arbeitsfähigkeit selbst, seine Erstgeburt, für ein Gericht Linsen zu verkaufen . . . Was heute z. B. im Staate Massachusetts, bis jüngst dem freisten Staate der nordamerikanischen Republik, als Staatsschranke für die Arbeit von Kindern unter zwölf Jahren erklärt ist, war in England noch Mitte des 17. Jahrhunderts der normale Arbeitstag vollblütiger Handwerker, robuster Ackerknechte und riesenhafter Grobschmiede.“ (Marx, „Kapital“.)

Mit Einführung der mechanischen Baumwollspinnerei aber wurde auch in Vorarlberg der vierzehnstündige Arbeitstag zur Regel. In Zeiten guter Konjunktur war auch die Nachtarbeit ziemlich allgemein, und die Fabrikanten zeigten dem ermahnenden Gubernialdekret vom 10. März 1837 die kalte Schulter. Das Vorarlberger Kreisamt, vom Gubernium beauftragt, Maßnahmen gegen diese „Fabriksausbeutung“ zu treffen, erschöpfte sich in wirkungslosen Verordnungen, in denen die Fabrikanten aufgefordert wurden, solchen Mißbrauch wie die Nachtarbeit zu unterlassen, wenn diese nicht durch „absolute Notwendigkeit“ geboten würde. Daß diese Nachtarbeit in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen Mißstand der Kinderarbeit stand, wird der nun folgende Abschnitt gleich zeigen.

Bei der Betrachtung der Erscheinung der Kinderarbeit könnte leicht der Eindruck entstehen, es handle sich dabei um etwas ganz Neues, Unerhörtes; etwas gerade für den frühen Kapitalismus Typisches. Aber wenn Sombart schreibt: „Die Schreckenskammer des Kapitalismus war um eine neue Nummer bereichert, die vielleicht die schauerlichste von allen ist: das arbeitende Kind!“; wenn Marx sagt, daß die „Zwangsarbeit für den Kapitalisten“ die Stelle des Kinderspiels usurpierte – so ist das doch wohl zu sehr vom Standpunkt des in privilegierten Schichten Aufgewachsenen gesehen (daß es uns Heutigen, deren Väter das „Jahrhundert des Kindes“ proklamierten, im ersten Augenblick bestechend richtig erscheint, ist verständlich). Die Tatsachen aber sind anders gelagert; für die gutsherrliche und bäuerliche Wirtschaft war (und ist zum Teil auch heute noch) die Kinderarbeit eine Selbstverständlichkeit. In der noch stark der feudal-bäuerlichen Wirtschaft verhafteten Hausindustrie war die Beschäftigung der Kinder eine selbst durch die staatliche Schulpolitik anerkannte und geförderte Notwendigkeit. Die neue Zeit brauchte also in ihrer Geisteshaltung keine Rösselsprünge zu machen, um, getreu dem Vorbild der Gutsherrschaft, zunächst alle Familienmitglieder als potentielle Arbeitskräfte anzusehen.

Diese Einleitung war notwendig, um den Standpunkt zu umreißen, von dem wir bei der Betrachtung der industriellen Kinderarbeit ausgehen müssen. Daß dieses Verständnis jedoch keineswegs dazu dienen darf, die Greuel der Kinderarbeit in den Fabriken zu verniedlichen, muß ebenso betont werden. Denn daß im frühen Kapitalismus eine vordem gesellschaftliche Notwendigkeit zu einem Greuel entartete, bewiesen selbst die Verhältnisse in dem kleinen Vorarlberg (obwohl sie freilich an die Zustände englischer Industriezentren keineswegs heranreichten).

Wie überall, spielte auch in den geschlossenen Fabriken Vorarlbergs die Frauen- und Kinderarbeit von Anfang an eine bedeutende Rolle. „Arme Leute sind froh, die Kinder so jung als möglich in die Fabrik zu schicken, damit sie etwas verdienen, und die Fabrikanten sind froh, so junge Arbeiter als möglich zu bekommen, dann sind so um so wohlfeiler. Armuth und Eigennutz bieten sich also die Hand, um diese unreifen Geschöpfe recht eigentlich auszubeuten, unbekümmert um die Garantien ihrer künftigen Existenz.“ (Kreisamtsbericht)

Die humanitär gesinnten Zeitgenossen, die die kapitalistischen Auswüchse der Kinderarbeit angriffen, waren sich übrigens dessen bewußt, daß ihnen die lohnhungrigen Familienväter oft genug in den Rücken fielen; wie dies etwa in dem Gedicht „Das Maschinenkind“ aus der benachbarten Schweiz zum Ausdruck kommt:

„. . . Ich bin so gar ein armes Kind,
Muß noch zur Schule gehen
Mit mattem Aug und müdem Leib –
Was soll ich da verstehen?

Muß lesen noch von Seligkeit,
Von einem guten Gott –
Und treibt mit dem Maschinenkind
Die Menschenliebe Spott.

Der Vater geht zur Schenke hin,
Die Mutter kocht Kaffee.
Ich aber muß verdienen gehen,
Und mir ist doch so weh.“

Schon 1819 berichtete der Bregenzer Kreishauptmann Daubrawa über Dornbirn: „Die Verwendung so vieler Kinder, besonders in der Spinnfabrik, sah ich wahrlich ungern, da ihre moralische und besonders ihre physische Bildung notwendig dabei leiden muß. Es ist ein widriger Anblick, die armen Kinder eine ganze Tages- und Nachtzeit, und zwar bei dem heftigsten Ölgeruche, gleichsam an eine Stelle gebannt zu sehen, was wenigstens ihrem körperlichen Gedeihen sehr hinderlich sein muß.“

War dies noch nicht mehr als die unverbindliche Bemerkung eines Menschenfreundes, wie wir deren viele in der zeitgenössischen Literatur finden können, so konnte das Vorarlberger Kreisamt in den dreißiger Jahren das Verdienst für sich buchen, der Gefährdung der Arbeiter, insbesondere der Kinder, in den Fabriken als erste österreichische Verwaltungsbehörde größere Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Ja, mehr noch: das Vorarlberger Kreisamt, seit 1834 mit dem humanitär gesinnten Kreishauptmann Johann Ebner Ritter von Riefenstein an der Spitze, versuchte, anhand der vorhandenen Gesetze den ärgsten Auswüchsen des Fabrikwesens zu steuern – in einer Zeit, in der eine Arbeiterschutzgesetzgebung noch gar nicht denkbar war. Mit Recht muß wohl angenommen werden, daß die Mißstände, die solche Maßnahmen erforderlich gemacht hatten, ziemlich erheblich gewesen sind.

Es war die Schulgesetzgebung (das Reichsvolksschulgesetz mit der 1781 eingeführten allgemeinen Schulpflicht und die politische Schulverfassung von 1803), die der Vorarlberger Behörde eine Handhabe zum Eingreifen bot. Unmittelbare Veranlassung zum Einschreiten war ein Bericht des Schuldistriktaufsehers Dechant Josef Stadelmann aus Schwarzbach an das fürstbischöfliche Generalvikariat in Feldkirch. Dieser Geistliche hatte bei seiner Visitation der Schulen bemerkt, „daß die schulpflichtige Jugend zu Hard (hier befand sich der Großbetrieb der Firma Jenny & Schindler) in Beziehung auf den Schulunterricht verwahrlost werde, indem die Kinder, welche in den Fabriken arbeiten, die Winterschule selten oder niemals besuchen und den dafür abends erteilten Unterricht nicht so wie sie sollten benutzen, weil sie durch die in den Fabriken während des Tages verrichteten Arbeiten abends keine Lust mehr haben, aufmerksam zu sein“.

Eine hierauf vom Kreisamt angeordnete Untersuchung der Schulverhältnisse in Hard enthüllte trostlose Zustände. Von einem Unterricht in der Abendschule war kaum zu sprechen, dafür waren die Jugendlichen durch das nächtliche Beisammensein beider Geschlechter sittlich ernsthaft gefährdet. Für ihren „Unterricht“ mußten die Kinder nicht nur einen halben Kreuzer Schulgeld pro Abend entrichten, sondern auch für die Beleuchtung des Schulzimmers sorgen.

Auf diese Mißstände aufmerksam geworden, ließ das Kreisamt im ganzen Land die Verhältnisse in den Fabriken untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen war alles andere als erfreulich. In allen vorarlbergischen Industrien wurden Kinder ver-

wendet. Den größten Umfang hatte die Kinderarbeit in der Baumwollspinnerei, wo schätzungsweise 35 Prozent aller Arbeiter das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. In allen Betrieben war die Arbeitszeit der Kinder und der erwachsenen Arbeiter von gleicher Dauer. Sie schwankte zwischen 12 und 14 Stunden, die einstündige Mittagspause nicht eingerechnet. Auch Arbeit bis in die Nacht hinein sowie Nacharbeit mit Schichtwechsel waren häufig.

Die Kinder wurden in erster Linie zu relativ einfachen Arbeiten, wie Spulen, Anknüpfen zerrissener Fäden und dergleichen, verwendet. Infolge der langen Arbeitszeit und des Aufenthalts in schlecht gelüfteten Arbeitsräumen aber wurde durch diese Tätigkeit der jugendliche Organismus der meisten Arbeiter weit überfordert.

Der Taglohn der Kinder schwankte zwischen 8 und 15 Kreuzern (Konventionsmünze) und betrug im Höchstfall 18 Kreuzer. „Ein solcher Verdienst kann natürlich nicht hinreichen, ein Kind derart zu ernähren, daß es sich im Fabriksorte selbst Wohnung und Essen verschaffen könnte²⁵; indem an und um solche Orte wegen der stärkeren Bevölkerung alles theuer ist. Daher machen selbst die jüngsten Kinder täglich abends und frühe ihren Weg nachhause oder in benachbarte Dörfer, so daß selber eine halbe bis eine ganze Stunde und ebenso viel zurück ausmacht. Von dort aus nehmen sie sich trockenes Brot oder kalte Kost mit und verzehren selbe über Mittag im Freien, in Schupfen oder wo ihnen sonst ein Unterschlupf gestattet ist, nicht selten aber gehen einige inzwischen auch dem Almosen nach und betteln sich etwas.“ (Landgerichtsbericht)

Der Kreishauptmann Ebner bestätigt dieses Bild aus eigener Anschauung: „Es war für den Unterzeichneten heuer ein peinlicher Anblick, als er Ende Mai am frühesten Morgen um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr auf dem Wege von Feldkirch nach Gisingen schon den armen Kindern begegnete, welche in die Feldkircher Fabriken eilen mußten, um ja Schlag $\frac{1}{2}$ 6 in der Frühe pünktlich dort einzutreffen und bis $\frac{1}{2}$ 8 Uhr abends in der Sommerszeit darin wie wahre Sklaven zu arbeiten. Vor 4 Uhr in der Frühe mußten diese bedauernswerten Geschöpfe schon aus dem Schlafe geweckt werden, zu dem sie, da sie in Entfernungen bis 2 Stunden zur Fabrik wohnten, nicht vor 10 oder $\frac{1}{2}$ 11 Uhr kommen konnten. Ein elendes Frühstück und gleiches Nachtmahl sind ihre Labung und das Mittagmahl besteht aus einem Stück Brot und Käse oder Obst, das sie während der Ruhestunde von 12 bis 13 Uhr auf freier Weite verzehren können. Während dieser Zeit müssen alle Arbeiter die Fabrik verlassen und sie haben nirgends ein Haus oder ein Lokal, in das sie sich begeben können. Das leichenblasse und ganz blöde Aussehen, Gesichter voller Runzeln wie alte Leute, ein ganz abgemagerter mühsam fortgeschleppter Körper sind ebenso schreiende Beweise des harten Loses dieser Arbeiter.“

Ebenso elend wie die Verköstigung der Kinder war auch deren Bekleidung. Dazu kamen die keineswegs seltenen Züchtigungen von seiten der Aufseher und der erwachsenen Arbeiter. Freilich, „Mädchen von ordentlichem Aussehen“ brauchten „die Strenge nicht sonderlich fürchten“; welche Bemerkung in den Landgerichtsberichten nur eine von vielen Klagen über die sittliche Gefährdung der Fabrikskinder ist.

Daß die Zustände, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, sehr unterschiedlich waren, beweist der Bericht des Landgerichts Dornbirn: „Bei Fabriken, welche inländischen und zunächst derselben wohnenden, redlich denkenden, mit der armen Jugend ihrer Gemeinde selbst noch Mitleid habenden und mehr oder weniger die Oberaufsicht in der Fabrik selbst führenden Eigenthümern angehören, werden die daselbst

²⁵ Der Preis für ein Mittagessen im Gasthaus wurde mit 12 Kreuzern angegeben.

zur Arbeit verwendeten Kinder in der Regel gut und schonend behandelt. Weil in diesen Fabriken die Kinder, wenn dieselben vom Aufsichtspersonale mißhandelt werden, im Falle sind, ihre Beschwerde selbst oder durch ihre Eltern bei dem Fabriks-herren unmittelbar anbringen zu können, so getraut sich das Aufsichtspersonale auch weniger gegen die arbeitenden Kinder unbillig oder gar tyrannisch zu sein. Anders verhält sich die Sache, wenn die Fabriken auswärtigen oder entfernten Inhabern gehören, welche gewöhnlich auch ein auswärtiges Aufsichtspersonale besitzen, in welchen Fabriken daher die Kinder als Fremde wie die Maschinen gleich rücksichtslos und unbarmherzig behandelt werden.“

Angesichts dieser großen Mißstände entschloß sich das Bregenzer Kreisamt zu sofortigen Gegenmaßnahmen. Ohne den Abschluß der Erhebungen abzuwarten, erließ es nach Prüfung der von den geistlichen und weltlichen Stellen gemachten Vorschläge am 9. Jänner 1834 folgende Verordnung:

„1. Keinem schulpflichtigen Kinde ist es gestattet, in Fabriken zu arbeiten, bevor es nicht den bestehenden Vorschriften gemäß die Schule besucht und sodann seine Entlassung aus derselben erhalten hat.

2. Den Fabriksbesitzern und ihren Geschäftsführern ist bei Vermeidung empfindlicher Geldstrafen strengstens zur Pflicht gemacht, kein Kind zur Arbeit in den Fabriken aufzunehmen, welches sich nicht vermittels eines vom Ortsseelsorger und der Gemeindevorsteherung mitunterfertigten Scheines über die erfolgte Entlassung aus der Schule auszuweisen vermag.

3. Sollte sich ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall ergeben, daß ein Kind, welches durch vier Jahre die Schule fleißig besucht, und nach dem Erkenntnis der Schuloberaufsicht das Erforderliche für seine geistige und sittliche Bildung erlernt hat, wegen wirklicher Armuth genöthigt ist, in den Fabriken Arbeit zu suchen, so kann demselben dies ausnahmsweise von dem Ortsseelsorger einverständlich mit der Gemeindevorsteherung bewilligt werden.

4. In allen übrigen minder rücksichtswürdigen Fällen sind die schulpflichtigen Kinder, wenn sie während der gesetzlichen Dauer des Schulbesuches einer Unterstützung bedürfen, mit dem Erforderlichen aus dem Localarmenfonde zu betheilen.

5. Überhaupt sollen Knaben, welche nicht das zwölfte, und Mädchen, welche nicht das zehnte Jahr erreicht haben, zur Fabriksarbeit nicht zugelassen werden.

6. Allen Fabriksherren sind Verzeichnisse der bei ihnen arbeitenden Kinder halbjährig abzufordern, um über die Beobachtung der vorausgeschickten Anordnungen die erforderliche Controlle durch die Seelsorger und Gemeindevorsteherungen ausüben zu lassen.

7. Allen Kindern und jungen Leuten, welche in Fabriken arbeiten, ist es zur strengen Pflicht gemacht, an Sonn- und gebotenen Feiertagen die Wiederholungsschule ununterbrochen zu besuchen und dem geistlichen Unterrichte in der Kirche fleißig beizuwohnen.

8. Bei genauer Beobachtung der vorstehenden Vorschriften werden die ohnehin nicht entsprechenden Abendschulen und Unterrichtsstunden an Vacanztagen, welche in einigen Gemeinden eingeführt wurden, überflüssig und haben in Zukunft aufzuhören.

9. Diese Vorschriften finden endlich auf alle in Fabriken arbeitenden Kinder, sie mögen In- oder Ausländer sein, Anwendung und treten von dem Augenblicke ihrer Bekanntgabe an in Wirksamkeit.“

Ludwig von Mises kommentiert diese kreisamtliche Verordnung: „Gegenüber den Bestimmungen der politischen Schulverfassung bedeutet dieser Erlaß einen großen Fortschritt nicht nur dadurch, daß er die Altersgrenze hinaufschiebt und das Unterrichtsminimum erhöht, so daß der Abendunterricht überflüssig wird, sondern vor allem auch durch die Verpflichtung des Lokalarmerfonds zur Unterstützung der armen Schulkinder. Denn erst durch diese Bestimmung – die ja freilich in dem österreichischen Armenrechte ohnehin enthalten war – wird die Vollziehung der Schulgesetze ermöglicht.“

Es zeigte sich jedoch bald, daß die Fabrikanten nicht geneigt waren, die Verordnung des Kreisamtes zu befolgen. Schon am 1. Oktober 1835 erließ das Kreisamt deshalb eine neue Verordnung, die nur für die vier industriellen Landgerichtsbezirke, also nicht für das Montafon und den Bregenzerwald, gültig war. Sie bestimmte, daß die Fabrikinhaber innerhalb eines Monats Bestätigungen über die erfüllte Schulpflicht von allen ihren Arbeitern unter zwanzig Jahren und allmonatlich Verzeichnisse über sämtliche ein- und austretenden Arbeiter den Landgerichten vorzulegen hätten. Sooft es das Landgericht für nötig hielt, zumindest aber alle Vierteljahre, sollte ein Landgerichtsbeamter die Fabriken aufsuchen und sich von der Richtigkeit der von den Fabrikanten gemachten Angaben überzeugen. Für zuwiderhandelnde Fabriksbesitzer sah die Verordnung Geldstrafen in der Höhe von zehn bis fünfzig Gulden Konventionsfuß vor; auch die Eltern und Vormünder Schulpflichtiger, die nicht über den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder bzw. Mündel wachten, wurden mit Strafsanktionen bedroht.

Mit dieser Verordnung aber sah sich das Kreisamt gleichzeitig an der Grenze seiner Kompetenz angelangt. In einem vom späteren Handelsminister Georg Otto Ritter von Toggenburg-Sargans verfaßten ausführlichen Bericht wandte es sich am 24. Jänner 1837 an das Innsbrucker Gubernium und beantragte weitgehende Maßnahmen zur Abstellung der aufgezeigten Übelstände. Der Bericht ist beispielhaft für die weitsichtige Sozialpolitik der maßgebenden Männer des damaligen Kreisamtes.

„Der durch die Maschinenindustrie usw. veränderte soziale Zustand“, heißt es in der Einleitung, „macht es der Regierung zur Pflicht, ihre besondere Fürsorge jener neugeschaffenen Menschenklasse zuzuwenden, die in großen Haufen im Solde einzelner Unternehmer steht und deren Schicksal tief unter der Mittelmäßigkeit steht. Man durchgehe nur die Säle dieser colossalen Fabriken, betrachte darin die Scharen schlecht genährter, schlecht gekleideter Menschen, die gegen einen lumpichten Lohn von früh Morgens bis spät Abends an die Arbeit gekettet, mit ihrem Fleiße fremde Taschen füllen – und man kann sich des Mitleids mit dieser Menschenklasse nicht erwehren, auf die das Wort zu passen scheint: sic vos non vobis²⁶.“

Das Kreisamt betrachtete eine Verbesserung des moralischen und physischen Zustandes der Arbeiter als unerläßlich. Auf jenen bezogen sich die im Sinne des § 310 des Schulkodex bereits 1834 vom Kreisamt getroffenen und vom Gubernium gutgeheißenen Anordnungen zur „Förderung der Bildung der vielen Kinder, welche in dem zartesten Lebensalter von armen Eltern in die Fabriken geschickt werden“. Die Forderung, auch den gesundheitlichen Zustand der Arbeiter, vor allem der jugendlichen, zu verbessern, schien weit schwieriger zu erfüllen, da sich Beschränkungen nachteilig auf die Industrie auszuwirken drohten. Das Kreisamt hatte diesen Fragenkomplex daher zunächst auf sich beruhen lassen, erörterte jedoch nunmehr die den

²⁶ das heißt ungefähr: Ihr wohl (werdet ausgenützt), aber nicht für euch.

Übelständen zugrunde liegenden Ursachen, da „die physische Existenz der Fabrikarbeiter jetzt in einem fortwährend sich steigernden Umfange gefährdet wird“.

Der Bericht hob vier Hauptpunkte hervor, in denen die Ursachen für den schlechten Gesundheitszustand der Arbeiter gesehen wurden:

1. Die übermäßig lange Arbeitszeit (im Sommer von $\frac{1}{2}$ 6 bis $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, im Winter von 6 bis 8 Uhr, mit einstündiger Mittagspause; in vielen Spinnereien wurde zeitweise noch länger gearbeitet);
2. die schlechte Atmosphäre in den Fabrikräumen;
3. die schlechte Ernährung;
4. die zum Teil in der Natur der Beschäftigung liegende Unreinlichkeit.

Zur Abschaffung dieser vier wichtigsten Mißstände brachte das Kreisamt eine Reihe von Vorschlägen ein:

1. In bezug auf die Arbeitszeit hielt das Kreisamt eine allgemeine Fixierung für notwendig. Eine Reduzierung der Arbeitszeit für die Kinder allein schien deshalb unmöglich, weil ohne die Tätigkeit der Kinder der Arbeitsprozeß in den Baumwollbetrieben auch für die übrigen Arbeiter unmöglich gemacht wurde. Es bestand die Gefahr, daß im Falle einer solchen Beschränkung die Kinder „beseitigt werden, die Arbeit in den Fabriken stark verteuert werde und die Kinder ihren Lohn verlieren“. Andererseits konstatierte das Kreisamt: „Mehr als 12 Stunden kann man nicht gestatten. Es ist dies die äußerste Grenze, über welche hinaus man nach dem Urtheile der Ärzte die Kräfte der Kinder nicht anstrengen darf, ohne in ihnen den Keim eines frühen Siechthums zu erzeugen.“ Das Kreisamt forderte daher den allgemeinen Zwölfstundentag für alle Fabrikarbeiter. Es bewies anhand des Kostenvoranschlags der in Bau befindlichen Fabrik in Kennelbach²⁷, daß die mit dieser Reduzierung der Arbeitszeit verbundenen Verluste durchaus tragbar waren.

2. Zur Verbesserung der Atmosphäre in den Fabriken wurde vorgeschlagen, den Fabrikanten die Anschaffung spezieller Vorrichtungen, wie sie in England bereits mit Erfolg angewendet wurden, zur Pflicht zu machen.

3. Eine geregelte Verköstigung der Kinder sollte dadurch gesichert werden, daß die Fabrikanten verpflichtet wurden, den Arbeitern entweder ein Eßlokal einzurichten oder Vereinbarungen mit Gastwirten zwecks Verabreichung billiger Mahlzeiten (zu drei Kreuzern) zu treffen.

4. Eine Gewährleistung höherer Reinlichkeit sollten warme und kalte Betriebsbäder bieten, die, nach Geschlechtern getrennt, in neuen Anlagen bereits eingeplant sein mußten.

Weiters beantragte Bregenz die Bestellung von Fabriksinspektoren nach englischem Vorbild: „Bei fortschreitender Ausbreitung des Fabrikwesens ergibt sich nach der Ansicht des Kreisamtes die Notwendigkeit, daß der Staat eigene Personen aufstelle, deren Geschäft es ist, über die Befolgung dieser einzelnen Vorschriften zu wachen und auf die Fabriken ein wachsames Auge zu haben.“ In jedem Ort Vorarlbergs, in dem sich eine bedeutendere Fabrik befand, sollte eine angesehene Persönlichkeit mit dieser Aufgabe betraut werden, sollte jederzeit Eintritt in die Fabrik, Einsicht in die Lohnbücher usw. haben.

Außerdem forderte das Kreisamt die Einführung einer Armensteuer auf die Fabriken und begründete dies damit, „daß gerade durch die angestrengte Arbeit in den Fa-

²⁷ Für die Integrität der menschenfreundlichen Gesinnung des Kreishauptmanns Ebner zeugt die Tatsache, daß er selbst Aktienbesitzer dieser Fabrik war.

briken diese Arbeiter früh arbeits- und folglich größtenteils erwerbsunfähig werden“. Auch die Einrichtung von Sparkassen in den Fabriken wurde angeregt.

Der Bericht des Kreisamts betont, daß selbst bei Durchführung all dieser Maßnahmen die Übelstände keineswegs beseitigt, jedoch immerhin eine wesentliche Milderung erfahren würden. „Das Murren einzelner Fabrikanten darf man nicht scheuen; es wird nur vorübergehend sein, denn keine der hier besprochenen Verfügungen greift an die Lebenstheile der Industrie.“

Das Tiroler Gubernium jedoch zeigte sich der sozialpolitischen Weitsicht des Kreisamtes gegenüber keineswegs sehr aufgeschlossen. Es war zwar über die bereits getroffenen Anordnungen auf dem Gebiet der Erziehung befriedigt, alle übrigen Fragen riet es dem Kreisamt, im gütlichen Einvernehmen mit den Fabriksbesitzern zu regeln. Und die Behörden fanden, als sie entsprechend diesem Auftrage des Guberniums an die Unternehmer herantraten, scheinbar das größte Entgegenkommen. Die Fabrikanten versprachen das Beste, während, wie das Landgericht Feldkirch 1841 bemerkte, „die Sache eigentlich beim Alten bleibt“.

Das Vorarlberger Kreisamt aber ließ sich in seinen Klagen über die durch die Gewinnsucht der Unternehmer in den Fabriken auftretenden Mißbräuche nicht beirren. 1840 wandte es sich ganz entschieden gegen die Nachtarbeit und forderte deren striktes Verbot: „Verschiedene Umstände, z. B. zeitlich gesteigerte Nachfrage, können den Fabrikanten bestimmen, auch gegen hohe Löhne ganze Nächte hindurch arbeiten zu lassen. Es sei kein Grund vorhanden, dem Fabriksinhaber es zu verwehren, von solchen Konjunkturen Vortheil zu ziehen, wenn nur die Arbeiter gewechselt werden, was aus der Limitierung der Arbeitsstunden von selbst folgen würde, und wenn, was allerdings auch verboten werden müßte, in der Nacht keine Kinder zur Arbeit verwendet werden.“ Das Kreisamt beantragte in diesem Zusammenhang ein Verbot der Nachtarbeit für Arbeiter unter 18 Jahren, während das Gubernium nur jene unter 14 Jahren schutzbedürftig fand.

Nach den 1839 eingegangenen Berichten der Vorarlberger Landgerichte nahm das Gubernium zu den vom Kreisamt 1837 eingebrachten Vorschlägen – zumeist ablehnend – Stellung. Bezüglich der Verköstigung der Arbeiter war es der Meinung, daß die Arbeiter sich am besten selbst zu helfen wüßten, und lehnte jede Bevormundung durch die Behörden ab. Die Reinigung der Kinder war nach Ansicht des Guberniums ein Teil der elterlichen Sorgspflicht, außerdem wurden für gemeinschaftliche Bäder sittliche Unzukömmlichkeiten befürchtet. Für die Ernennung von Fabriksinspektoren – die nach Ansicht des Kreisamtes auch statistische Notizen hätten sammeln können – sah Innsbruck das Haupthindernis in der Remunerierung. Eine den Fabrikanten aufzuerlegende Armensteuer lehnte das Gubernium mit der Begründung ab, daß diese ohnehin eine bedeutende Erwerbsteuer zahlten und für den Verdienst der ärmeren Klassen sorgten. Fabrikssparkassen endlich wurden mit dem Hinweis abgelehnt, daß die Arbeitslöhne ohnehin so klein wären, daß kaum Ersparnisse bleiben könnten, und diese wenigen Ersparnisse sollten nicht der Gefahr des Konkurses eines Unternehmens ausgesetzt werden.

Andererseits jedoch schlug das Tiroler Gubernium nach Beratung mit dem Konsistorium in Brixen der Hofkanzlei eine Reihe von Maßnahmen bezüglich des Fabrikwesens, vor allem der Kinderarbeit, vor, in denen die wesentlichen Anregungen des Vorarlberger Kreisamtes und dessen auf dem Gebiet des Schulwesens bereits erfolgten Anordnungen enthalten waren. Vor allem sollte kein Knabe unter 12, kein Mädchen unter 10 Jahren zur ständigen Fabriksarbeit zugelassen und die Arbeitszeit für Kinder unter

14 Jahren auf 12 Stunden beschränkt werden. Einige Schutzmaßnahmen, wie etwa der Vorschlag, den Ortsvorstehern einen vierteljährlichen Besuch der Fabriken zur Pflicht zu machen, bezogen sich auch auf den Schutz erwachsener Arbeiter.

Die über kaiserlichen Auftrag von den Länderstellen eingeholten Gutachten lehnten einen Schutz des erwachsenen Arbeiters, dessen Arbeitsverhältnis als „Gegenstand freien Übereinkommens“ betrachtet wurde, ab, und dieser Ansicht schloß sich auch die Hofkanzlei an. Für den Kinderschutz dagegen traten auch die Gubernien von Böhmen, Mähren-Schlesien und Niederösterreich an. Ein diesbezügliches Gesetz der Hofkanzlei blieb im Entwurf stecken; nach 1848 waren die meisten Fabrikanten nur zu gerne bereit, die Verfügungen bezüglich des Kinderschutzes als veraltet und „reactionär“ abzutun. So klagte Johann von Ebner, nunmehr Hofrat in der Innsbrucker Statthalterei, 1852: „Seit den Jahren 1848/49, in welchen so häufig Abweichungen von früheren beschränkenden Verfügungen sich erlaubt wurden, dürfte wohl nicht bloß in Vorarlberg, sondern in der ganzen Monarchie die Willkür der Fabriksbesitzer in Ausbeuthung der Arbeitskräfte der Arbeiter zum Nachtheile der Letzteren zugenommen haben.“ Der im selben Jahr verfaßte Bericht des Vorarlberger Kreispräsidiums schildert traurige Verhältnisse. Die Fabriksarbeit saugt Kraft und Mark aus den Arbeitern. Die alten Verordnungen zum Schutz der Kinder werden nur mehr selten beachtet. Dreizehnstündige Arbeitszeit bei sieben- bis achtjährigen Kindern, die im Falle vermehrter Geschäfte noch um drei bis vier Stunden, also bis spät in die Nacht hinein, verlängert wird, ist keine Seltenheit.

Erst die Gewerbeordnung vom 20. 12. 1859 brachte das Verbot der Verwendung von Kindern unter 10 Jahren in den Fabriken; Kinder zwischen 10 und 12 Jahren durften nur mit besonderer Erlaubnis angestellt werden; die Arbeitszeit wurde mit 10 Stunden für Kinder unter 14 und 12 Stunden für Jugendliche unter 18 beschränkt, Nachtarbeit für beide Kategorien verboten. „Unzweifelhaft bedeuteten diese Bestimmungen in vielen Beziehungen einen Fortschritt. In verhängnisvoller Weise blieben sie jedoch in dem wichtigsten Punkte selbst hinter den dürftigen Vorschriften der politischen Schulverfassung von 1805 zurück: in der Gewerbeaufsicht. Und so ist es gekommen, daß die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung ein toter Buchstabe blieben.“ (Mises)

Am Rande sei noch vermerkt, daß den Behörden im Zusammenhang mit den Fabriksarbeitern noch eine andere Problematik zu schaffen machte. Dies war einerseits die große Zahl protestantischer Arbeiter, vor allem der Fachkräfte, die von den zum Teil ebenfalls protestantischen Fabrikanten ins Land gezogen wurden. In den vierziger Jahren war kein Fabriksort in Vorarlberg mehr frei von Protestanten, und in Hard wurden sogar evangelische Gottesdienste abgehalten. Diese ausländischen Arbeiter wurden aufmerksam überwacht.

Problematisch erwies sich auch die Beschäftigung zahlreicher rätoromanischer Arbeiter aus dem benachbarten Graubünden in den Fabriken des südlichen Vorarlberg. Die Kinder dieser Arbeiter besuchten die vorarlbergischen Schulen, was zu Überfüllung und Mißständen führte. Die Fabriksbesitzer verweigerten die Unterrichtskosten, bis das Gubernium 1842 entschied, daß die Fabrikanten auch für die fremden Kinder beitragspflichtig seien.

Der Mißerfolg, mit dem der Kampf einiger beherzter Menschenfreunde gegen die Kinderarbeit in Vorarlberg endete, ist charakteristisch für den allgemeinen Gang der Entwicklung. Daß die Männer, die sich diesem Menschenverschleiß entgegenstellten, die Repräsentanten der Staatsgewalt waren – und dennoch nichts gegen die Bedürfnisse der Wirtschaft vermochten –, bestätigt die Übermacht dieser ökonomischen

Triebkräfte des gesellschaftlichen Lebens. Die relative Einfachheit der Maschinen hatte die Kinderarbeit in den Fabriken möglich, ja sogar wünschenswert gemacht; und das schnelle Wachstum der industriellen Arbeits- und Reservearmee erlaubte einen raschen Verbrauch der Arbeitskraft. Was die Erfahrung dem Kapitalisten allgemein zeigte, war „eine beständige Übervölkerung, das heißt Übervölkerung im Verhältnis zum augenblicklichen Verwertungsbedürfnis des Kapitals, obgleich sie aus verkümmerten, schnell hinlebenden, sich rasch verdrängenden, sozusagen unreif gepflückten Menschengenerationen ihren Strom bildet“²⁸. (Marx)

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde es – mit zunehmender Komplikation des Arbeitsprozesses – immer schwieriger, Kinder ohne entsprechende Erziehung und Ausbildung allgemein in der Industrie zu beschäftigen. „Die große Bedeutung der Textilindustrie im Anfang des Fabrikwesens, die sowohl England als auch Deutschland kennzeichnet, hat die Einsatzmöglichkeiten für Frauen und Kinder zunächst außerordentlich begünstigt und den Zustand, auf den die Gesamtentwicklung zusteuerte, lange verschleiert. Daß es endlich gelang, diese Aufsaugung der ganzen Familie im Fabrikwesen zu verhindern und eine neue Sphäre des privaten Haushalts überhaupt zu schaffen, ist wohl nicht nur dem Bewußtsein vom Lebensrecht der Familiengemeinschaft im christlich-abendländischen Sinne zu verdanken, nicht etwa nur den unablässigen Mahnungen von Pfarrern und Lehrern aus diesen Jahrzehnten, sondern auch der Tatsache, daß die moderne Technik neue und umfangreiche Schulkenntnisse, neue Ausbildungsgänge voraussetzt, die neben der Fabrikarbeit von den Kindern nicht bewältigt werden können.“ (Aichinger)

Das endgültige Verbot der Kinderarbeit in der österreichischen Industrie brachte erst die grundlegende Neuregelung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse im Jahre 1885, über welche im zweiten Teil dieser Arbeit noch zu sprechen sein wird.

6. DER UNTERNEHMER; DER ANTEIL DES ARBEITERS AM ARBEITSPRODUKT

Das Bild von der Lage des Arbeiters würde wesentlicher Züge entbehren, fügte man ihm nicht eine kurze Darstellung seines Kontrahenten und Gegenspielers, des Unternehmers, hinzu. Seit der Zeit der Industrie Gründungen rückten die großen Fabrikanten immer mehr in den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens in Vorarlberg. „Unbewußt, natürlich nur auf ihren finanziellen Vorteil bedacht, haben sie damals die Lösung des vordringlichsten sozialen Problems im Lande ermöglicht. Sie waren in der Lage, der arbeitssuchenden Bevölkerung dauernd Unterhalt zu bieten und auch jene aufzunehmen, die aus den volkreichen Bergtälern abzuwandern gezwungen waren.“ („Heimatkunde von Vorarlberg“)

Wie bereits im Abschnitt über die Entwicklung der vorarlbergischen Industrie aufgezeigt wurde, waren die ersten Verleger von Baumwollwaren fast durchwegs Ausländer. Auch die erste industrielle Blüte des Landes, etwa bis zum Jahre 1830, hatte zum Großteil ausländischen Unternehmerteil zur Ursache. Es ist allerdings bemerkenswert, daß diese ausländischen Gründungen nur in seltenen Fällen auf längere Zeit hinaus gediehen, ebensowenig wie Industrieunternehmungen jüdischer Fabrikanten.

²⁸ Marx zitiert aus einer Rede im Unterhaus (1863): „Die Baumwollindustrie zählt 90 Jahre . . . In 3 Generationen der englischen Rasse hat sie 9 Generationen von Baumwollarbeitern verpeist.“